

Allgemeine Geschäftsverbindungen der Firma B&M Medizintechnik eK

I. Geltungsbereich /Vertragsgrundlage

1. Alle Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich auf Grundlage der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen in ihrer zum Zeitpunkt der Bestellung gültigen Fassung.
2. Die Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn gegenteilige Hinweise des Bestellers oder Lieferanten auf seine oder sonstige Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen vorliegen. Diesen wird hiermit ausdrücklich widersprochen, es sei denn, die B & M Medizintechnik hat solchen abweichenden AGB ausdrücklich schriftlich zugestimmt.
3. Mündliche oder telefonische Vereinbarungen sowie alle sonstigen Erklärungen, insbesondere Nebenabreden und Änderungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für eine Aufhebung dieser Klausel. Gleiches gilt für etwaige Zusagen, Beratung und Erklärung des Personals der BM-Medizintechnik.
4. Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so werden die übrigen Bedingungen hiervon nicht berührt.
Die Vertragssprache ist deutsch. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

II. Vertragsschluss

1. Sämtliche Angebote sind freibleibend und unverbindlich.
2. Die Online-Darstellung des Sortiments stellt kein bindendes Vertragsangebot dar. Indem der Kunde eine Bestellung an BM-Medizintechnik schickt, gibt er ein verbindliches Angebot ab. BM-Medizintechnik behält sich die freie Entscheidung über die Annahme dieses Angebots vor.
3. Ein Vertrag kommt erst nach der Bestellung durch den Kunden mit der schriftlichen Auftragsbestätigung oder durch schriftlichen Vertragsschluss zustande.
4. Bei Exportgeschäften ins Ausland erfolgt der Vertragsschluss per Email. Der Versand erfolgt nach vollständiger Bezahlung.
5. Sämtliche Vertragsvereinbarungen und Zusicherungen sowie Änderungen und Ergänzungen bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung. Dies gilt auch für die Aufhebung der Schriftformregelung.
6. Technische Daten und Beschreibungen in der Produktinformation stellen keine Zusicherung bestimmter Eigenschaften dar. Eine Zusicherung ist nur bei schriftlicher Bestätigung gegeben.

III. Preise, Zahlungsbedingungen, -verzug, Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

1. Die Preise verstehen sich ab Werk ohne Aufstellung und Montage einschließlich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer, soweit gegenüber Unternehmern nichts anderes angegeben ist. Verpackungskosten sowie die Kosten der Rücknahme von Verpackungen werden gesondert berechnet. Gleiches gilt für Porto- und Lieferkosten. Hierfür gelten die jeweils aktuellen Preise für Verpackungskosten, Porto- und Lieferkosten.
2. BM-Medizintechnik ist berechtigt, die Zahlung im Wege der Vorauskasse bzw. Lastschriftzug durch den Kunden zu verlangen. In den übrigen Fällen ist die anfallende Vergütung innerhalb von zehn Tagen nach Zugang der Rechnung ohne Abzug fällig.
3. Zur Aufrechnung ist der Kunde nur berechtigt, wenn sein Gegenanspruch rechtskräftig festgestellt ist, unbestritten oder von BM-Medizintechnik anerkannt ist.
4. Zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes ist der Kunde nur berechtigt, wenn sein Gegenanspruch rechtskräftig festgestellt ist, unbestritten oder von BM-Medizintechnik anerkannt ist.
5. Zur Entgegennahme von Zahlungen sind nur Personen mit schriftlicher Vollmacht von BM-Medizintechnik berechtigt.

IV. Lieferung, Verzug und Unmöglichkeit

1. Die Angabe von Lieferfristen ist unverbindlich.
2. BM-Medizintechnik ist zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn ein Vorlieferant aus Gründen, die diese nicht zu vertreten hat, seine Lieferverpflichtungen nicht erfüllt und eine anderweitige Beschaffung der Waren nicht oder nur zu erheblich ungünstigeren Bedingungen möglich ist.
3. Schadensersatzansprüche des Käufers gegen BM-Medizintechnik wegen Verzug, Nichterfüllung oder sonstiger vertraglicher Schlechtleistung kommt nur bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit des Inhabers oder leitender Angestellte sowie bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten in Betracht.
4. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet BM-Medizintechnik, außer in den Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit des Inhabers oder leitender Angestellter, nur für den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden, nicht aber für entgangenen Gewinn.
5. Der Haftungsausschluss gilt ferner nicht in den Fällen, in denen nach dem Produkthaftungsgesetz bei Fehlern des Liefergegenstandes für Personenschäden oder Sachschäden an privat genutzten Gegenstände gehaftet wird. Er gilt auch nicht beim Fehlen von Eigenschaften, die ausdrücklich zugesichert sind, wenn die Zusicherung gerade bezweckt hat, den Besteller gegen Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, abzusichern.
6. Im Falle einer Annahmeverweigerung ist BM-Medizintechnik berechtigt, ohne Nachfristsetzung nach Wahl entweder vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Verlangt BM-Medizintechnik Schadensersatz, so beträgt dieser 30 % des vereinbarten Kaufpreises. Der Schadenbetrag ist höher oder niedriger anzusetzen, wenn der Verkäufer einen höheren oder der Käufer einen geringeren Schaden nachweist.

V. Gefahrübergang

1. Die Gefahr geht spätestens mit der Absendung der Lieferteile auf den Käufer über, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder BM-Medizintechnik noch andere Leistungen, z.B. die Versandkosten oder Anfuhr und Aufstellung übernommen haben.
2. Die Ware wird auf Wunsch und Kosten des Käufers versichert. Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Besteller zu vertreten hat, so lagert die Ware auf Kosten und Gefahr des Käufers vom Tage der Versandbereitschaft ab. Die Ware wird auch in diesem Fall auf Wunsch und Kosten des Käufers versichert.

VI. Eigentumsvorbehalt und Vorausabtretung

1. Alle von BM-Medizintechnik gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher, auch künftig aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden entstehender Forderungen, im Eigentum der BM-Medizintechnik. Dies gilt auch dann, wenn einzelne oder sämtliche Forderungen gegen den Kunden in eine laufende Rechnung aufgenommen werden und der Saldo gezogen und anerkannt wird.
2. Der Käufer ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsgang an Dritte weiter zu veräußern. Er darf sie jedoch weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen.
3. Der Kunde tritt BM-Medizintechnik alle Forderungen mit sämtlichen Nebenrechten ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen den Abnehmer oder gegen Dritte erwachsen, und zwar gleichgültig, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft wird.
4. Zur Einziehung der abgetretenen Forderung bleibt der Kunde auch nach der Abtretung ermächtigt; die Befugnis der BM-Medizintechnik, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt unberührt. BM-Medizintechnik kann verlangen, dass der Kunde die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekanntgibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörenden Unterlagen aushändigt und den Schuldnern die Abtretung anzeigt. Bei Pfändungen sowie Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen durch Dritte auf die Vorbehaltsware oder auf die an BM-Medizintechnik abgetretenen Forderungen hat der Kunde uns unverzüglich schriftlich davon Mitteilung zu machen.
5. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist BM-Medizintechnik zur Rücknahme nach Mahnung berechtigt und der Besteller zur Herausgabe verpflichtet. In der Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts sowie in der Pfändung der Ware durch BM-Medizintechnik liegt kein Rücktritt vom Vertrag vor, der Rücktritt wird von BM-Medizintechnik zusätzlich schriftlich erklärt. Eine Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware durch den Besteller wird stets für BM-Medizintechnik vorgenommen, ohne BM-Medizintechnik zu verpflichten. Wird der Kaufgegenstand mit anderen der BM-Medizintechnik nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt BM-Medizintechnik das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Wird die Kaufsache mit anderen der BM-Medizintechnik nicht gehörenden Gegenständen vermischt, so erwirbt BM-Medizintechnik das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache zu der anderen vermischten Sache im Zeitpunkt der Vermischung. Ist die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen, so hat er BM-Medizintechnik anteilmäßig Miteigentum zu übertragen. BM-Medizintechnik verpflichtet sich, die ihr zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers insoweit freizugeben, als der Wert ihrer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt. Bei Vermietung sind die Produkte nach Ablauf der Mietzeit unaufgefordert an BM-Medizintechnik zurückzusenden.

VII. Gewährleistung

1. Der Kunde hat jede Lieferung unverzüglich nach Eintreffen sorgfältig und vollständig auf Menge, Beschaffenheit und zugesicherte Eigenschaften zu untersuchen. Offensichtliche Transportschäden sind sofort bei Anlieferung zu reklamieren und durch den Spediteur zu bestätigen. Verdeckte Transportschäden, Warenmängel und falsche Lieferungen sind binnen 4 Arbeitstagen nach Empfang der Ware - bei verborgenen Mängeln nach ihrer Entdeckung, spätestens jedoch 3 Monate nach Erhalt der Ware – schriftlich zu rügen. Andernfalls gilt die gesamte Lieferung als genehmigt. Für Mängel, die vor dem Einbau, der Weiterveräußerung oder der Verarbeitung hätten festgestellt werden können, entfallen nach der Verarbeitung oder dem Einbau sämtliche Gewährleistungsansprüche.
2. Die Gewährleistung der BM-Medizintechnik erstreckt sich auf zugesicherte Eigenschaften der Ware und auf ihre Fehlerfreiheit hinsichtlich Material und Verarbeitung entsprechend dem jeweiligen Stand der Technik. Eine Gewährleistungspflicht wird nicht ausgelöst durch unwesentliche Abweichungen in Farben, Abmessung und/oder anderer Qualitäts- und Leistungsmerkmale der Ware.
3. Eine Gewährleistungspflicht besteht nur, wenn ein Mangel trotz ordnungsgemäßer und in Übereinstimmung mit etwaigen Anleitungen durchgeführter Anwendung, Pflege, Wartung, normaler Beanspruchung unter Einsatz qualifizierten Personals bei dem Kunden eingetreten ist und nicht auf natürlichem Verschleiß oder der Korrosion einzelner Teile oder unfachmännischer Reparaturen oder Umbauten von fremder Hand beruht. Das gleiche gilt für nicht von BM-Medizintechnik zu vertretende Schäden äußerer oder mechanischer Art, bzw. durch Umwelteinflüsse (insbesondere Feuchtigkeit, unzutragliche Temperaturen, Stromschlag, Staub u.a.).
4. Die gerügte Ware muss in der Originalverpackung oder einer ebenso sicheren Verpackung an BM-Medizintechnik zurückgesandt werden. Der Rücksendung muss eine detaillierte Fehlerbeschreibung beigelegt werden. Jegliche unsachgemäße Behandlung des Produkts und jegliche durchgeführte Veränderungen an dem Produkt führen zum Erlöschen des Gewährleistungsanspruchs.
5. Liegt ein ordnungsgemäß gerügter und von BM-Medizintechnik zu vertretender Mangel vor, so ist BM-Medizintechnik berechtigt, nach Wahl entweder den Mangel zu beseitigen oder die fehlerhafte Ware oder die fehlerhaften Teile innerhalb einer angemessenen Frist zu ersetzen. In sämtlichen Fällen trägt der Kunde das Transportrisiko für die Hin- und Rücksendung. Die infolge berechtigter Mängelrügen entstehenden Arbeits- und Materialkosten trägt BM-Medizintechnik, auch werden die Kosten für die Rücksendung übernommen, soweit die betreffende Ware an uns frei Haus eingeschickt wurde. Darüber hinausgehende Ansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen, es sei denn, die Nachbesserung oder Ersatzlieferung schlägt fehl; in einem solchen Fall bleibt dem Besteller das Recht auf Verhandlung und Minderung vorbehalten.

VIII. Haftung

1. Die Haftung der BM-Medizintechnik richtet sich ausschließlich nach den im vorstehenden Bedingungen getroffenen Vereinbarungen.
2. Schadensersatzansprüche, aus welchem Rechtsgrund auch immer, sind ausgeschlossen, soweit nicht eine Haftung der BM-Medizintechnik besteht. Die Beratung des Kunden, insbesondere über die Verwendung der Ware erfolgt ohne Gewähr. Für die Eignung der Produkte für bestimmte Behandlungen haftet BM-Medizintechnik nur, wenn wir dies ausdrücklich schriftlich zugesichert ist.

VIX. Gerichtsstand und Schlussvorschriften

1. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist Heidelberg.
2. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland, auch für den Fall, dass der Kunde seinen Sitz im Ausland hat, oder wenn Lieferungen ins Ausland erfolgen.
3. Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen als ungültig erweisen, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht.